



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. November 2009 (26.11)
(OR. en)**

16437/09

COPEN 231

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 15895/09 COPEN 226

Betr.: **Entwurf [...] über die Übertragung von Strafverfahren**

I. EINLEITUNG

1. Mit Schreiben, die im Juni und Juli 2009 beim Generalsekretariat eingegangen sind, haben das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Litauen, die Republik Lettland, die Republik Ungarn, das Königreich der Niederlande, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und das Königreich Schweden eine Initiative für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Übertragung von Strafverfahren unterbreitet.
2. Bei den Beratungen haben acht Mitgliedstaaten Parlamentsvorbehalte zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss eingelegt. Zwei Mitgliedstaaten haben zudem allgemeine Prüfungsvorbehalte vorgebracht, und eine Delegation hat einen sprachlichen Vorbehalt zum Wortlaut des Rahmenbeschlusses angemeldet.

3. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen von Juli bis November 2009 erörtert. In diesem Zeitraum wurde der Text vier Lesungen unterzogen.
4. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 23. Oktober 2009 bestätigt, dass der Vorschlag, einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten festzulegen, um die Strafverfahren effizienter zu gestalten und die geordnete Rechtspflege in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu verbessern, unterstützt wird.
5. Ferner bestätigte der JI-Rat die vorläufige Einigung, die auf Grundlage des Dokuments 14308/1/09 REV 1 COPEN 194 bezüglich der Bestimmungen über das gesamte Verfahren für die Übertragung von Verfahren erzielt worden war, unter dem Vorbehalt, dass sich bei den weiteren Beratungen eine nochmalige Prüfung dieser Bestimmungen als notwendig erweisen könnte. Anschließend wurden die übrigen Bestimmungen geprüft.
6. Der Vorsitz möchte die Beratungen über den Text fortsetzen, um vom AStV/Rat politische Leitlinien zu der Frage zu erhalten, wie ein Rechtssetzungsakt über die Übertragung von Strafverfahren, der auf Grundlage des Lissabon-Vertrags unterbreitet wird, inhaltlich aussehen müsste.
7. Der AStV wird gebeten, sich zu den im Folgenden dargelegten Punkten zu äußern und den Rat diesbezüglich um politische Leitlinien zu ersuchen.
8. Der als Anlage II beigefügte Text entspricht den Ergebnissen, die bei den Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates bislang erzielt wurden. Auf die spezifischen Bemerkungen der Delegationen wird in den Fußnoten zu den einschlägigen Artikeln und Erwägungsgründen eingegangen.

II. VOM AStV/RAT ZU PRÜFENDE PUNKTE

9. Nach Auffassung des Vorsitzes und einer Reihe von Delegationen würde mit einem Mechanismus zur Begründung einer subsidiären Zuständigkeit (was bedeutet, dass die Zuständigkeit in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nicht die originäre Zuständigkeit hat, durch die Übertragung selbst begründet wird) für die Zwecke der Übertragung von Verfahren ein zusätzlicher Nutzen im Vergleich zu den Mechanismen erzielt, die bereits im Rahmenbeschluss vorgesehen sind. Daher wurde in **Artikel 5** des Rahmenbeschlusentwurfs ein Verfahren zur Begründung einer subsidiären Zuständigkeit aufgenommen (siehe Anlage). Auf der Grundlage der Beratungen über den Vorschlag lässt sich jedoch feststellen, dass dieses Thema sehr komplex ist.
10. Aufgrund der Bemerkungen der Delegationen zu den verschiedenen Entwürfen des Vorschlags ist der Vorsitz zu dem Schluss gelangt, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Begründung einer subsidiären Zuständigkeit unterstützt, mehrere Mitgliedstaaten mit diesem Aspekt jedoch Schwierigkeiten haben. Es wurden verschiedene Fassungen der Bestimmung vorgeschlagen, darunter mögliche Opt-in- und Opt-out-Lösungen, um den Mitgliedstaaten entgegenzukommen, die grundsätzliche Bedenken gegen die Bestimmung haben. Gegen diese Lösungen wurden Einwände erhoben.
11. Derzeit gibt es mehrere unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten für die Übertragung von Strafverfahren innerhalb der Union. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, leistet der Unvereinbarkeit der Rechtssysteme Vorschub und steht im Widerspruch zu dem Vertragsziel, einen Raum des Rechts in der Union zu schaffen. Der Vorsitz ist davon überzeugt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, was die Übertragung von Strafverfahren betrifft, eine Lücke aufweist und dass eine Bestimmung über die Begründung der Zuständigkeit eine wesentliche Basis dieser Zusammenarbeit sein würde.

12. Infolgedessen zögert er, den Mechanismus zur Begründung der Zuständigkeit so abzuschwächen, dass er für die ablehnend eingestellten Mitgliedstaaten annehmbar wird. Damit würde ein niedrigeres Niveau der Zusammenarbeit begründet, als es derzeit von dreizehn Mitgliedstaaten – nämlich denjenigen, die das Europaratsübereinkommen von 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung ratifiziert haben – praktiziert wird. Aus Sicht des Vorsitzes sollte sich die Europäische Union, wenn sie an ihrem Ziel, einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, festhält, nicht mit einer Minimallösung zufrieden geben.
13. Vor diesem Hintergrund ist der Vorsitz der Auffassung, dass sich alle Mitgliedstaaten um Fortschritte bemühen und den Aufbau eines gemeinsamen Raumes vorantreiben sollten. Alle Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Anwendung eines Instruments über die Übertragung von Strafverfahren in gewissem Umfang verpflichtet sein, ihre nationalen Zuständigkeitsregeln auf andere außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangene strafbare Handlungen auszuweiten. Damit würde ein Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität geleistet. Ziel sollte es sein, zu einer gemeinsamen Lösung für alle Mitgliedstaaten zu gelangen.
14. Den Mitgliedstaaten jedoch, die das Europaratsübereinkommen von 1972 ratifiziert und damit bereits eine weitreichende Bestimmung über die Begründung der Zuständigkeit akzeptiert haben, sollte es aus Sicht des Vorsitzes freistehen, weiterhin auf Grundlage dieses Übereinkommens zusammenzuarbeiten.
15. Die folgenden Kriterien werden in einigen bzw. in allen Mitgliedstaaten zur Begründung der Zuständigkeit herangezogen: Hoheitsgebiet, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers der strafbaren Handlung (Täter- bzw. Opferprinzip) sowie die Frage, ob sich die strafbare Handlung gegen die Souveränität oder die Sicherheit des Staates richtet. Außerdem wenden einige Mitgliedstaaten den Grundsatz der Universalität an.
16. Nach Ansicht des Vorsitzes kommen künftig in erster Linie zwei Optionen in Betracht: Die eine Option würde den Bestimmungen entsprechen, die derzeit im nationalen Recht der meisten (wenn auch nicht aller) Mitgliedstaaten zu finden sind; die andere Option würde dagegen mehr dem Ziel des Vertrags, einen Raum des Rechts zu schaffen, Rechnung tragen. Letztere Option würde bedeuten, dass einige Mitgliedstaaten neu über das Strafrecht in der Union nachdenken müssten:

Option A

Bei dieser Option wäre eine Übertragung möglich,

- wenn die strafbare Handlung oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens im Hoheitsgebiet des empfangenden Mitgliedstaats entstanden ist;
- wenn die verdächtige oder beschuldigte Person Staatsangehöriger des empfangenden Mitgliedstaats ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem empfangenden Mitgliedstaat hat;
- wenn das Opfer Staatsangehöriger des empfangenden Mitgliedstaats ist oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem empfangenden Mitgliedstaat hat.

Dies würde bedeuten, dass mehrere Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften ändern müssten, um insbesondere den Interessen der Opfer Rechnung zu tragen. Dies entspräche allerdings einem wohl zeitgemäßen Trend zur Berücksichtigung der Opferinteressen im Strafrecht.

Option B

Diese Option wäre umfassender, würde jedoch mehr dem Ziel des Vertrags entsprechen, einen Raum des Rechts ohne (oder zumindest mit möglichst wenigen) Grenzen für die Strafverfolgung zu schaffen. Sie wäre auch besser mit den Beschlüssen zu vereinbaren, die der Rat bereits verabschiedet hat, insbesondere mit dem Rahmenbeschluss 2008/675/JI zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren. Nach diesem Rahmenbeschluss stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass frühere Verurteilungen, die gegen dieselbe Person wegen einer anderen Tat in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind, berücksichtigt und mit gleichwertigen Rechtswirkungen versehen werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen. Daher wäre es aus Sicht des Vorsitzes einfacher, das laufende Strafverfahren von einem auf den anderen Mitgliedstaat zu übertragen, damit die beschuldigte Person in einem einzigen Strafverfahren für alle ihre strafbaren Handlungen verurteilt werden kann, anstatt das Urteil, das im übertragenden oder im empfangenden Staat (je nachdem, wo die betreffende Person zuerst verurteilt wird) ergangen ist, berücksichtigen zu müssen.

Dies würde somit bedeuten, dass eine Übertragung nicht nur unter den in der vorstehenden Option A genannten Bedingungen, sondern überdies möglich wäre,

- wenn in dem empfangenden Mitgliedstaat ein Verfahren gegen die verdächtige bzw. beschuldigte Person anhängig ist oder
- wenn in dem empfangenden Mitgliedstaat ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängenden Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig ist.

Zu begründen wäre diese zusätzliche Alternative mit den modernen Entwicklungen im Bereich der Kriminalität, insbesondere Terrorismus und organisierte Kriminalität, bei denen kriminelle Vereinigungen in mehreren Ländern und grenzüberschreitend agieren. Nach Auffassung des Vorsitzes sollte diese Option ausgewählt und auf dieser Grundlage versucht werden, Fortschritte auf dem Weg zu einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erzielen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut für Artikel 5 in Anlage I wurde dieser Option Rechnung getragen.

17. *Der Vorsitz ersucht deshalb den Rat, eine Orientierungsaussprache über folgende Fragen zu führen:*

- a) Sollte es nach Ansicht der Minister den Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen des Europarates von 1972 ratifiziert haben, freistehen, weiterhin auf Grundlage des Übereinkommens zusammenzuarbeiten?
- b) Sollte die Union nach Ansicht der Minister über eine Regelung für die Übertragung von Strafverfahren verfügen, die mehr darstellt als eine Minimallösung?
- c) Wenn ja, welche der beiden vorgenannten Optionen sollte bei den diesbezüglichen weiteren Beratungen in der Union als Grundlage dienen?

Artikel 5

(...) Zuständigkeit

- [1 Für die Zwecke der Anwendung dieses [...] (...) stellt jeder Mitgliedstaat (...) sicher, dass er dafür zuständig ist, eine strafbare Handlung, (...) auf die das Recht eines anderen (...) Mitgliedstaats anwendbar ist, nach innerstaatlichem Recht zumindest in den folgenden Situationen zu verfolgen (...):
- a) Die meisten Folgen der strafbaren Handlung oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstanden;
 - b) die verdächtige bzw. beschuldigte Person ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat;
 - c) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren gegen die verdächtige bzw. beschuldigte Person anhängig;
 - (d) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig;
 - (e) das Opfer ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat.
2. Die durch einen Mitgliedstaat ausschließlich nach Absatz 1 geschaffene Zuständigkeit kann nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens ausgeübt werden.]

ENTWURF [...]
über die Übertragung von Strafverfahren

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Erhalt und die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.
- (2) Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union¹ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Hinblick auf eine effizientere Strafverfolgung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Rechtspflege Möglichkeiten der Konzentration der Strafverfolgung in grenzüberschreitenden multilateralen Fällen in einem Mitgliedstaat in Betracht zu ziehen.
- (3) Eurojust ist mit dem Ziel errichtet worden, die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern.
- (4) Der Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren² zielt darauf ab, die nachteiligen Folgen zu vermeiden, die sich ergeben können, wenn mehrere Mitgliedstaaten gegen dieselbe Person parallele Strafverfahren ("Verfahren") wegen derselben Tat führen. Der genannte Rahmenbeschluss legt ein Verfahren für den Informationsaustausch und für direkte Konsultationen fest, mit dem Verstöße gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung (Grundsatz des "ne bis in idem") vermieden werden sollen.

¹ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

² ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (5) Um die Ermittlungen und die Strafverfolgung effizienter zu gestalten, ist es erforderlich, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszubauen. Es bedarf gemeinsamer Regeln der Mitgliedstaaten für die Übertragung von Verfahren, damit die grenzüberschreitende Kriminalität bekämpft werden kann. Solche gemeinsamen Regeln tragen dazu bei, Verletzungen des Verbots der doppelten Strafverfolgung zu vermeiden, und unterstützen die Arbeit von Eurojust. Außerdem sollte es in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Übertragung von Verfahren zwischen Mitgliedstaaten geben.
- (6) Dreizehn Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 ratifiziert und wenden es an. Die anderen Mitgliedstaaten haben dieses Übereinkommen nicht ratifiziert. Um die Einleitung von Verfahren in anderen Mitgliedstaaten veranlassen zu können, haben sich einige von ihnen auf den Mechanismus des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ vom 29. Mai 2000 gestützt. Andere wiederum haben bilaterale Abkommen oder eine informelle Zusammenarbeit genutzt.
- (7) Im Jahr 1990 ist ein Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet worden. Das Übereinkommen ist jedoch aufgrund fehlender Ratifizierungen nicht in Kraft getreten.
- (8) Für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von Verfahren gilt daher kein einheitliches Verfahren.

¹ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

- (9) Mit diesem [...] soll ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die in dem [...] vorgesehenen Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch ein Instrument auszuweiten, mit dem Strafverfahren effizienter gestaltet werden und die geordnete Rechtspflege verbessert wird, indem gemeinsame Regeln für die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen in einem Mitgliedstaat angestregte Strafverfahren auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden können.
- (9a) Für die Zwecke der Anwendung dieses [...] sind Strafverfahren im Sinne der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten zu verstehen; dies bedeutet, dass eine Übertragung sowohl vor Beginn als auch während des gerichtlichen Verfahrens erfolgen kann.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden so benennen, dass der Grundsatz direkter Kontakte zwischen diesen Behörden gefördert wird.
- (11) Für die Zwecke der Anwendung dieses [...] könnte ein Mitgliedstaat entsprechende Zuständigkeit erlangen, sofern ihm diese Zuständigkeit von einem anderen Mitgliedstaat übertragen wird.

- (12) Es wurden mehrere Rahmenbeschlüsse über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen angenommen, damit Urteile in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden können, insbesondere der Rahmenbeschluss 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen¹, der Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union² und der Rahmenbeschluss 2008/947/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen³. Der vorliegende [...] sollte die Bestimmungen dieser Rahmenbeschlüsse ergänzen und nicht dahingehend ausgelegt werden, dass deren Anwendung dadurch ausgeschlossen wird.
- (12a) Die übertragende Behörde sollte prüfen, ob sie Beweismittel von anderen Mitgliedstaaten im Wege der Rechtshilfe erhalten kann, bevor sie die Übertragung eines Verfahrens aus dem Grund erwägt, dass die wichtigsten Beweismittel sich in dem anderen Mitgliedstaat befinden.
- (12b) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens mit der Begründung gestellt werden sollte, dass eine Übertragung erheblichen Interessen des Opfers dienen würde, kann die übertragende Behörde insbesondere den Umstand berücksichtigen, dass das Opfer zwar nicht in dem anderen Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hat, sich dort aber zeitweise aufhält, weil es beispielsweise als Opfer eines Menschenhandelsdelikts dorthin verbracht wird, oder den Umstand, dass das Opfer objektive Gründe hat, nicht in den Mitgliedstaat der übertragenden Behörde einzureisen, weil es etwa an einem Zeugenschutzprogramm teilnimmt.

¹ ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

² ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27.

³ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102.

- (13) Die berechtigten Interessen von verdächtigen oder beschuldigten Personen sowie von Opfern sollten bei der Anwendung dieses [...] berücksichtigt werden. Dieser [...] sollte allerdings nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Befugnis der zuständigen Justizbehörden, zu bestimmen, ob das Verfahren übertragen werden soll, umgeht.
- (13a)¹ Bei der Bewertung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person, über die geplante Übertragung unterrichtet zu werden, sollte berücksichtigt werden, dass damit die Gefahr einer Beeinträchtigung des Strafverfahrens gegen die betreffende Person verbunden sein könnte
- (13b) Die Rechte des Opfers nach dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sollten bei der Anwendung dieses [...] berücksichtigt werden.
- (13c) Dieser [...] sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Mitgliedstaaten hindert, Opfern weitergehende Rechte nach innerstaatlichem Recht einzuräumen.
- (14) Die Bestimmungen dieses [...] sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Rechte von Einzelpersonen berühren, geltend zu machen, dass die Verfolgung durch die Gerichte ihres eigenen oder eines anderen Staates erfolgen sollte, falls solche Rechte nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen.
- (15) Die zuständigen Behörden sollten aufgefordert werden, einander zu konsultieren, bevor ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens ergeht und immer wenn dies zur Erleichterung einer reibungslosen und effizienten Anwendung dieses [...] für zweckmäßig erachtet wird.

¹ Prüfungsvorbehalt von einem Mitgliedstaat. Eine Delegation schlägt vor, "sollte" durch "kann" zu ersetzen.

- (15a) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens sollte die übertragende Behörde die empfangende Behörde konsultieren, wann immer sie dies für nützlich erachtet. Erfolgt das Ersuchen um Übertragung aufgrund von Konsultationen, die im Einklang mit dem Rahmenbeschluss über Kompetenzkonflikte geführt wurden, so sollten weitere Konsultationen nur dann als notwendig angesehen werden, wenn neue Umstände dies nahelegen.
- (15b) Stimmt die empfangende Behörde der Übertragung des Verfahrens zu, so wird das Verfahren im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde ausgesetzt oder eingestellt; dies gilt nicht für Ermittlungen oder vorläufige Maßnahmen, die erforderlich sein können, um Rechtshilfeersuchen nachzukommen oder Entscheidungen auf Grundlage von Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung zu vollstrecken. In diesem Fall kann die übertragende Behörde eine Frist für die Übermittlung einer solchen Entscheidung oder eines solchen Ersuchens setzen¹. (...). Die übertragende Behörde kann jedoch jederzeit beschließen, die vorläufigen Maßnahmen (...) zu beenden, wenn dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist.
- (16) Ist das Verfahren gemäß diesem [...] übertragen worden, so sollte die empfangende Behörde ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren anwenden.
- (16a) Damit der in diesem [...] verankerte Mechanismus von allen Mitgliedstaaten möglichst umfassend und wirksam angewandt wird, sollte die empfangende Behörde in den Fällen, in denen ihr innerstaatliches Recht eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine lebenslange freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung vorschreibt, prüfen, ob sie auf Ersuchen eine Garantie dafür geben kann, dass die Strafe oder die Maßregel auf Antrag bzw. spätestens nach 20 Jahre im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats überprüft wird oder dass Gnadenakte, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis dieses Mitgliedstaats Anspruch hat, angewandt werden können.

¹ Die Änderung wurde auf Wunsch einer Delegation vorgenommen. Diese Delegation hält an ihrem Vorbehalt zu Artikel 16 Absatz 1a fest.

- (16b) Der Grundsatz des "ne bis in idem", wie er in den Artikeln 54 bis 58 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen niedergelegt ist und wie er vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausgelegt wird, sollte beachtet werden, wenn Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten nach diesem [...] übertragen werden.
- (17) Dieser [...] bildet keine Rechtsgrundlage für die Festnahme von Personen im Hinblick auf ihre physische Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat, damit dieser andere Mitgliedstaat diese Personen verfolgen kann.
- (17a) Dieser [...] steht im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip, da eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und ein koordiniertes Vorgehen auf Ebene der Europäischen Union erforderlich ist. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geht dieser [...] nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Dieser [...] achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Die Bestimmungen dieses [...] sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie es untersagen, eine Zusammenarbeit abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verfahren zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung eingeleitet wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann –

HAT FOLGENDEN [...] ANGENOMMEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Article 1

Ziel und Geltungsbereich

Mit diesem [...] sollen Strafverfahren effizienter gestaltet und die geordnete Rechtspflege, einschließlich der berechtigten Interessen von Opfern und verdächtigen oder beschuldigten Personen, im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verbessert werden, indem gemeinsame Regeln aufgestellt werden, die die Übertragung von Strafverfahren zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern.

Article 2

Grundrechte

Dieser [...] berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und Grundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses [...] bezeichnet der Ausdruck

- a) "strafbare Handlung" eine nach innerstaatlichem Strafrecht strafbare Handlung;
- b) "übertragende Behörde" eine Behörde, die für die Stellung von Ersuchen um Übertragung des Verfahrens und für alle sonstigen nach diesem [...] vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist;
- c) "empfangende Behörde" eine Behörde, die für die Entgegennahme von Ersuchen um Übertragung des Verfahrens und für die Entscheidung über ein Ersuchen sowie für alle sonstigen nach diesem [...] vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist.

Artikel 4

Benennung der übertragenden und der empfangenden Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt die Justizbehörden, die nach seinem innerstaatlichen Recht dafür zuständig sind, gemäß diesem [...] als übertragende bzw. empfangende Behörde tätig zu werden.

2. Die Mitgliedstaaten können auch Stellen, die keine Justizbehörden sind, als übertragende bzw. empfangende Behörde benennen, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für vergleichbare Entscheidungen in innerstaatlichen Strafverfahren zuständig sind.
3. Jeder Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund der Organisation seines internen Systems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die die übertragende bzw. empfangende Behörde bei der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Ersuchen unterstützen.
4. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates die nach den Absätzen 1 bis 3 benannten Behörden mit. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 5¹

Zuständigkeit

[...]

Artikel 6

Ermöglichung der Übertragung des Verfahrens

Jeder Mitgliedstaat, der nach innerstaatlichem Recht für die Verfolgung einer strafbaren Handlung zuständig ist, kann für die Zwecke der Anwendung dieses [...] auf die Einleitung eines Verfahrens gegen eine verdächtige oder beschuldigte Person verzichten, ein solches Verfahren aussetzen oder es einstellen, damit die Übertragung des Verfahrens in Bezug auf diese strafbare Handlung an einen anderen Mitgliedstaat ermöglicht wird.

¹ Mehrere Delegationen haben Vorbehalte zum vorgeschlagenen Wortlaut dieses Artikels vorgebracht. Einige Delegationen haben unterschiedliche Formulierungsvorschläge unterbreitet.

KAPITEL 2

ÜBERTRAGUNG DES VERFAHRENS

Artikel 7¹

Bedingungen für Ersuchen um Übertragung des Verfahrens

Wird eine Person verdächtigt oder beschuldigt, nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine strafbare Handlung begangen zu haben, so kann die übertragende Behörde dieses Mitgliedstaats die empfangende Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren zu übernehmen, wenn dies eine effiziente und geordnete Rechtspflege verbessern würde und wenn insbesondere einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- a) die strafbare Handlung ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats begangen worden oder die meisten Folgen oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstanden;
- b) die verdächtige oder beschuldigte Person ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats und dort ansässig oder hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat;
- c)² wesentliche Teile der wichtigsten Beweismittel befinden sich in dem anderen Mitgliedstaat;
- d)³ in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anhängig;

¹ Sechs Delegationen halten an ihren Prüfungsvorbehalten zu dieser Bestimmung fest.

² Eine Delegation hat einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Buchstaben eingelegt, da der betreffende Mitgliedstaat unter diesen Umständen nicht die (ursprüngliche) Zuständigkeit besitzen würde.

³ Eine Delegation schlägt vor, diesen Buchstaben zu streichen. Sie ist dafür, die Buchstaben d und e zu einem einzigen Buchstaben mit folgendem Wortlaut zusammenzufassen: "in dem anderen Mitgliedstaat ist gegen die verdächtige bzw. beschuldigte Person ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig;".

- e) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig;
 - f)¹ die verdächtige oder beschuldigte Person verbüßt eine freiheitsentziehende Maßnahme in dem anderen Mitgliedstaat oder hat diese zu verbüßen;
 - g) [gestrichen]
 - h) das Opfer ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats und dort ansässig oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat oder die Übertragung des Verfahrens würde anderen erheblichen Interessen des Opfers dienen².
2. [gestrichen]

Artikel 8

Unterrichtung der verdächtigen oder beschuldigten Person

Bevor ein Ersuchen um Übertragung gestellt wird, unterrichtet die übertragende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person nach den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren über die strafbare Handlung, die der beabsichtigten Übertragung zugrunde liegt, es sei denn, es gibt triftige Gründe, die dagegen sprechen. Nimmt der Betreffende zu der Übertragung Stellung, so setzt die übertragende Behörde die empfangende Behörde davon in Kenntnis.

Artikel 9

Rechte des Opfers

Bevor ein Ersuchen um Übertragung gestellt wird, unterrichtet die übertragende Behörde, sofern möglich, das Opfer der strafbaren Handlung nach den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren über die beabsichtigte Übertragung. Nimmt der Betreffende zu der Übertragung Stellung, so setzt die übertragende Behörde die empfangende Behörde davon in Kenntnis.

¹ Eine Delegation schlägt vor, diesen Buchstaben zu streichen.

² Eine Delegation schlägt vor, den Verweis auf andere erhebliche Interessen des Opfers zu streichen

Artikel 10

Verfahren zur Stellung des Ersuchens um Übertragung der Verfolgung

1. Bevor die übertragende Behörde ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens nach Artikel 7 stellt, informiert und konsultiert sie gegebenenfalls die empfangende Behörde, um insbesondere in Erfahrung zu bringen, ob diese voraussichtlich den Ablehnungsgrund nach Artikel 12 geltend machen wird.
2. Ein Ersuchen um Übertragung ergeht schriftlich unter Verwendung des im Anhang wiedergegebenen einheitlichen Formblatts und Beifügung aller sachdienlichen Informationen. Das Ersuchen wird von der übertragenden Behörde unmittelbar an die empfangende Behörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der empfangenden Behörde die Feststellung der Echtheit gestatten. Sämtliche weiteren offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen diesen Behörden.
3. Die empfangende Behörde kann, wann immer sie dies für angezeigt hält, um alle weiteren Informationen ersuchen, die sie für die Entscheidung über das Ersuchen als erforderlich erachtet. Die übertragende Behörde kommt dem Ersuchen unverzüglich nach.
4. Hat die empfangende Behörde dem Ersuchen um Übertragung des Verfahrens stattgegeben, so übermittelt die übertragende Behörde umgehend die Straftaten in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, zweckdienliche Auszüge daraus oder gleichwertige Schriftstücke sowie alle sonstigen zweckdienlichen Schriftstücke.
5. [gestrichen]
6. [gestrichen]
7. Ist die empfangende Behörde der übertragenden Behörde nicht bekannt, so zieht die übertragende Behörde alle notwendigen Erkundigungen ein, darunter auch bei den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, um die Kontaktdaten der empfangenden Behörde in Erfahrung zu bringen.
8. Geht ein Ersuchen bei einer Behörde ein, die nicht die zuständige Behörde nach Artikel 4 ist, so leitet diese das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde weiter und setzt die übertragende Behörde umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 10a

Unterrichtung durch die übertragende Behörde

Die übertragende Behörde unterrichtet die empfangende Behörde über alle das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen oder Maßnahmen, die nach Übermittlung des Ersuchens im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen worden sind. Dieser Mitteilung sind alle zweckdienlichen Schriftstücke beizufügen.

Artikel 10b

Zurückziehen des Ersuchens

Die übertragende Behörde kann ihr Ersuchen um Übertragung jederzeit zurückziehen, bevor die empfangende Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 1 über die Annahme des Ersuchens befunden hat.

Artikel 11

Hinderungsgründe für die Übertragung

1. Einem Ersuchen um Übertragung des Verfahrens wird nicht stattgegeben, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde keine strafbare Handlung darstellt.
2. Des Weiteren wird einem Ersuchen um Übertragung des Verfahrens nicht stattgegeben, wenn gegen die verdächtige oder beschuldigte Person in Bezug auf die Tathandlungen, die dem Ersuchen zugrunde liegen, kein Strafverfahren nach dem innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats geführt werden kann, insbesondere in den folgenden Fällen:
 - a) Die Einleitung eines Verfahrens würde zu einem Verstoß gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung führen;
 - b) die verdächtige Person kann aufgrund ihres Alters für die Tat nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden;
 - c) nach dem Recht dieses Mitgliedstaats bestehen Immunitäten oder Vorrechte, die gerichtliche Schritte unmöglich machen;

- d) die Strafverfolgung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats wegen Verjährung nicht möglich;
- e) die strafbare Handlung war nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Gegenstand einer Amnestie oder
- f) nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde wäre aus anderen Gründen ein Verfahren in einem gleichgelagerten innerstaatlichen Fall nicht zulässig.

Artikel 12

Ablehnungsgrund

- 1. [gestrichen]
- 1a. Die empfangende Behörde kann die Übertragung ablehnen, wenn sie nicht der Ansicht ist, dass eine Übertragung gemäß Artikel 7 eine effiziente und geordnete Rechtspflege verbessern würde.
- 2. [gestrichen]
- 3. Vor einer ablehnenden Entscheidung über die Übertragung konsultiert die empfangende Behörde gegebenenfalls die übertragende Behörde

Artikel 13

Entscheidung der empfangenden Behörde

- 1. Nach Eingang eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens entscheidet die empfangende Behörde innerhalb der von der übertragenden Behörde gesetzten Frist, oder bei Fehlen einer Frist unverzüglich, ob sie dem Ersuchen stattgibt, und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Ersuchen gemäß innerstaatlichem Recht zu entsprechen. Setzt die übertragende Behörde eine Frist, so hat sie diese zu begründen.

- 1a. Kann die empfangende Behörde nicht innerhalb der von der übertragenden Behörde gesetzten Frist entscheiden, so unterrichtet sie die übertragende Behörde umgehend über die Gründe dafür und nennt die Frist, innerhalb deren sie die Entscheidung treffen wird.
2. Die empfangende Behörde unterrichtet die übertragende Behörde unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über ihre Entscheidung. Entscheidet die empfangende Behörde, dem Ersuchen gemäß Artikel 11 nicht stattzugeben oder die Übertragung gemäß Artikel 12 abzulehnen, teilt sie der übertragenden Behörde die Gründe für ihre Entscheidung mit.

Artikel 14

Konsultationen zwischen übertragenden und empfangenden Behörden

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 12 Absatz 1a können die übertragenden und empfangenden Behörden einander jederzeit konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieses [...] zu erleichtern.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz

Die übertragende oder die empfangende Behörde kann in jeder Verfahrensphase die Unterstützung von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes anfordern.

Article 16

Wirkungen im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde

1. Spätestens bei Eingang der Mitteilung der empfangenden Behörde, in der diese der Übertragung des Verfahrens zustimmt, wird das Verfahren, auf das sich das Übertragungsersuchen bezieht, im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ausgesetzt bzw. eingestellt.

- 1a. Ungeachtet des Absatzes 1 kann die übertragende Behörde, wenn dies mit ihrem innerstaatlichen Recht in Einklang steht,
 - a) notwendige Ermittlungen durchführen, um einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen oder eine Entscheidung auf Grundlage eines Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung zu vollstrecken;
 - b) weiter notwendige Ermittlungen durchführen und zuvor getroffene vorläufige Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine Entscheidung auf Grundlage eines Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung zu vollstrecken oder einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen, beibehalten, wenn die empfangende Behörde mitteilt, dass sie eine solche Entscheidung oder ein solches Ersuchen übermitteln wird.¹
2. Wenn die empfangende Behörde entscheidet, das Verfahren, auf das sich das Ersuchen bezieht, einzustellen, kann die übertragende Behörde ein Verfahren einleiten oder wieder aufnehmen.
3. [gestrichen].
- 4². Die vorstehenden Absätze lassen das Recht der Opfer unberührt, im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde ein Strafverfahren gegen den Täter anzustrengen, wenn dies nach dem innerstaatlichen Recht jenes Mitgliedstaats möglich ist.

Artikel 17

Wirkungen im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde

1. Nach der Übertragung richtet sich das Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde.

¹ Prüfungsvorbehalt einer Delegation; siehe Fußnote zu Erwägungsgrund 15b.

² In dem in Anhang I wiedergegebenen Formblatt wird ein zusätzlicher Punkt im Feld mit den Angaben über das Opfer eingefügt. Die übertragende Behörde sollte angeben, ob das Opfer über die Übertragung unterrichtet wurde und nach dem Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Behörde ein Strafverfahren anstrengen kann.

2. Sofern dies mit dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde vereinbar ist, hat jede Verfahrens- oder Ermittlungsmaßnahme, die im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen wird, oder jede die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahme die gleiche Wirkung in dem anderen Mitgliedstaat, als wäre sie in diesem Mitgliedstaat oder von dessen Behörden rechtsgültig vorgenommen worden.
3. [gestrichen]
4. Ist das Verfahren in beiden Mitgliedstaaten von einem Strafantrag abhängig, so ist der im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde gestellte Strafantrag auch in dem Mitgliedstaat wirksam, dem das Verfahren übertragen wurde.
5. Sieht nur das Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde vor, dass ein Strafantrag zu stellen oder ein anderes Mittel zur Einleitung des Verfahrens anzuwenden ist, so gelten für diese Förmlichkeiten die Fristen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Die übertragende Behörde und, sofern möglich, das Opfer der strafbaren Handlung werden hierüber unterrichtet.
- 6¹. Im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde wird die nach seinem Recht vorgesehene Sanktion auf die strafbare Handlung angewendet, sofern dieses Recht nicht etwas anderes bestimmt. Beruht die Zuständigkeit ausschließlich auf Artikel 5, so darf die Sanktion, die in dem Mitgliedstaat verhängt wird, auf den das Verfahren übertragen wurde, nicht strenger sein als jene, die im Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Behörde vorgesehen ist.

¹ Prüfungsvorbehalt von zwei Delegationen. Drei Delegationen halten an ihrem Vorschlag, diese Bestimmung zu streichen, fest. Da diese Frage jedoch im Zusammenhang mit Artikel 5 steht, wird sie weiter geprüft, sobald eine Einigung über diesen Artikel erreicht ist.

Artikel 18

Unterrichtung durch die empfangende Behörde

Die empfangende Behörde unterrichtet die übertragende Behörde schriftlich über die Einstellung des Verfahrens bzw. über jede Entscheidung, die zum Abschluss des Verfahrens ergangen ist, wobei sie auch angibt, ob diese Entscheidung ein Hindernis für weitere Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde darstellt, und übermittelt ihr sonstige zweckdienliche Informationen. Sie leitet ihr auch eine Abschrift der schriftlichen Entscheidung zu, wenn dies möglich ist.

Artikel 19

Sprachen

1. Das Formblatt im Anhang sowie alle anderen dem Ersuchen beigefügten schriftlichen Informationen einschließlich aller zusätzlichen Informationen, die der empfangenden Behörde gemäß Artikel 10 Absätze 3 und 4 übermittelt werden, werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an den sie übermittelt werden, übersetzt.
2. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses [...] oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert. Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 20¹

Kosten

Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, voneinander die Erstattung der aus der Anwendung dieses [...] unmittelbar entstehenden Kosten zu fordern.

¹ Prüfungsvorbehalt einer Delegation.

KAPITEL 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. In den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten, die durch das Europäische Übereinkommen vom 12. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung gebunden sind, treten die Bestimmungen dieses [...] ab dem in Artikel 22 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des genannten Übereinkommens.
2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Bestimmungen dieses [...] hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Übertragung des Verfahrens beitragen.
3. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses [...] bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses [...] hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Übertragung von Verfahren beitragen.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum [...] über die Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission auch über alle Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 22

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind um diesem [...] bis zum [...] ¹ nachzukommen.

¹ In Anbetracht der geänderten Rechtsgrundlage wird noch keine Umsetzungsfrist vorgeschlagen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem [...] ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Artikel 22a
Überprüfung

1. Die Kommission erstellt bis zum XXXX einen Bericht anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 vorgelegten Angaben.
2. Anhand dieses Berichts wird der Rat Folgendes beurteilen:
 - a) inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, und
 - b) die Anwendung dieses [...].

Artikel 23
Inkrafttreten

Dieser [...] tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

FORMBLATT FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON STRAFVERFAHREN

(gemäß Artikel 10 des [...])

Dieses Formblatt dient

zu Informations- und Konsultationszwecken im Hinblick auf eine mögliche Übertragung des Verfahrens

als Ersuchen um Übertragung des Verfahrens

Mitgliedstaat der übertragenden Behörde:

Mitgliedstaat der empfangenden Behörde:

Übertragende Behörde (oder andere Behörde gemäß Artikel 4) – Kontaktdaten:

Name:

Anschrift:

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Angaben zu dem (den) Ansprechpartner(n):

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen:

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Empfangende Behörde, die konsultiert wurde:

Name:

Anschrift:

Eine Konsultation ist nicht erfolgt.

Angaben zu dem (den) Ansprechpartner(n), wenn die empfangende Behörde konsultiert wurde:

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen (sofern bekannt):

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Angaben zu der/den verdächtigen oder beschuldigten Person(en):

Name:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Die verdächtige oder beschuldigte Person wurde über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet.

Die verdächtige oder beschuldigte Person hat zu der beabsichtigten Übertragung Stellung genommen. Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person:

Beschreibung des Sachverhalts der zur Last gelegte(n) strafbaren Handlung(en) (einschließlich Tatort, Tatzeit und Tathergang):

Art und rechtliche Einstufung der zur Last gelegten strafbaren Handlung(en):

Die Strafakte oder eine beglaubigte Abschrift davon liegt bei.

Die wesentlichen Teile der Strafakte oder eine beglaubigte Abschrift von diesen liegen bei.

Eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt bei.

Eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt nicht bei. Erklärung über das anwendbare Recht:

Kriterien für das Ersuchen um Übertragung des Verfahrens:

Die strafbare Handlung ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde begangen worden.

Die meisten Folgen oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde entstanden.

Die verdächtige oder beschuldigte Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde.

Wesentliche Teile der wichtigsten Beweismittel befinden sich im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde.

Im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde ist ein Verfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anhängig.

Im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind (insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung), anhängig.

Die verdächtige oder beschuldigte Person verbüßt eine freiheitsentziehende Maßnahme im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde oder hat diese zu verbüßen.

Die Vollstreckung des Urteils im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde verbessert voraussichtlich die Aussichten auf eine Resozialisierung des Verurteilten.

Es bestehen sonstige Gründe, aus denen die Vollstreckung des Urteils im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde als zweckmäßiger erscheint.

Diese Gründe bitte angeben:

Das Opfer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde.

Das Opfer hat ein sonstiges erhebliches Interesse daran, dass das Verfahren übertragen wird.

Diese Gründe bitte angeben:

Erreichte Verfahrensphase einschließlich aller im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde bereits ergriffenen Verfahrensmaßnahmen:

Informationen über die bisher erhobenen Beweismittel:

Ggf. Angaben zu dem (den) Opfern(n):

Name:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sonstige Angaben von Interesse:

Das Opfer wurde über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet.

Zusätzliche Informationen:

Sonstige einschlägige Schriftstücke liegen bei, und zwar:

Unterschrift, Datum und amtlicher Stempel: